

## Besondere Bedingung Geänderte Bewertungsgrundlagen (Gliedertaxe) – Spezial

UVKU4024

1. Für die Bemessung der dauernden Invalidität gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 4.3 AUVB 2024 für die folgenden Körperteile geänderte Bewertungsgrundlagen:

Vollständiger Verlust oder vollständige Funktionsunfähigkeit	
eines Armes oder einer Hand	100 %
eines Daumens-, Zeige-, Mittel oder Ringfingers	100 %
eines kleinen Fingers	50 %
eines Beines oder eines Fußes	100 %
einer großen Zehe	5 %
einer anderen Zehe	2 %
der Sehkraft eines Auges	100 %
des Gehörs beider Ohren	100 %
des Gehörs eines Ohren	40 %
sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor	
Eintritt des Versicherungsfalles bereits	
vollständig verloren war	60 %
des Geruchssinnes	10 %
des Geschmackssinnes	5 %
der Stimme	100 %

Die geänderten Bewertungsgrundlagen kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Gesundheitsschädigung unmittelbar Einfluss bzw. Auswirkungen auf die Möglichkeit der Ausübung der im Antrag genannten beruflichen Tätigkeit hat.

2. Für die Leistungsarten „Zusatzkapital“ und „Unfallrente“ gilt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Artikel 7, Punkt 4.3 AUVB 2024 unverändert.